

Allgemeine Einkaufsbedingungen



I. Allgemeine Bestimmungen

Für die Bestellungen des Auftraggebers gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer angibt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Andere Bedingungen und Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

II. Bestellung und Auftragsbestätigung

Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

Bestellungen sind vom Auftragnehmer unter Angabe der Geschäftszeichen unverzüglich zu bestätigen.

III. Liefertermine und Vertragsstrafe

Wird erkennbar, dass Liefertermine nicht eingehalten werden können, so hat der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber im Einzelnen schriftlich zu informieren. Damit werden die Rechte des Auftraggebers in keiner Weise berührt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Verzug mit dem Liefertermin eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % pro vollendete Woche des Verzugs, insgesamt aber höchstens 5 %, jeweils bezogen auf den Preis der Lieferung, zu zahlen. Der Auftraggeber kann sich die Geltendmachung der verwirkten Vertragsstrafe bis zur letzten Zahlung vorbehalten. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Verzugs bleiben unberührt.

IV. Versandvorschriften und Versandanzeigen

Die Versandpapiere sind mit den vom Auftraggeber vorgeschriebenen Geschäftszeichen zu versehen. Dem Auftraggeber ist unverzüglich nach Versand die Versandanzeige 2fach zuzusenden, die die genaue Bezeichnung, die Menge, das Gewicht (brutto und netto), die Art und die Verpackung der Ware oder des Gegenstandes enthalten muss.

Wenn zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht rechtzeitig zugestellt werden oder obige Angaben in den Versandpapieren und Versandanzeigen fehlen, so lagert die Ware bis zur Ankunft der Versandpapiere bzw. der vollständigen Angaben auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

V. Gefährtragung, Mitwirkung des Auftraggebers

Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung trägt bis zur Abnahme der Auftragnehmer. Sollte der Auftragnehmer die ihm nach dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Transport (z.B. Abladung des Liefergegenstandes) nicht ordnungsgemäß erfüllen, so hat er die dem Auftraggeber entstehenden Kosten zu ersetzen. Ein vorzeitiger Gefahrübergang erfolgt auch dann nicht, wenn der Auftraggeber bei der Erfüllung der dem Auftragnehmer obliegenden Handlungen mitwirkt; der Auftraggeber ist nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz verantwortlich.

VI. Entgegennahme, Abnahme und Untersuchung der Ware

Fälle höherer Gewalt, Streiks und Aussperrung berechtigen den Auftraggeber, die Entgegennahme entsprechend hinauszuschieben.

Die Abnahme erfolgt – im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsgangs – unverzüglich nach Erhalt bzw. Inbetriebnahme, sofern die Lieferung vertragsgemäß ist. Gesetzliche Bestimmungen, die eine Abnahmefiktion vorsehen, sind ausgeschlossen. Bei Mehrlieferungen, die das handelsübliche Maß übersteigen, behält sich der Auftraggeber die Rücksendung der zuviel gelieferten Ware auf Kosten des Auftragnehmers vor.

Etwaige Untersuchungspflichten des Auftraggebers beschränken sich auf die unverzügliche Prüfung der Ware daraufhin, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entspricht sowie ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Soweit der Auftraggeber zu einer unverzüglichen Rüge verpflichtet ist, können verdeckte Mängel innerhalb von 2 Wochen, andere Mängel innerhalb von 1 Woche nach Entdeckung gerügt werden.

VII. Zahlung

Die Zahlung erfolgt - unter Ausschluss gesetzlicher Bestimmungen über eine frühere Fälligkeit, z.B. von Abschlagszahlungen - nach Wahl des Auftraggebers am 15. des folgenden Monats mit 3 % Skonto oder innerhalb 90 Tagen, jeweils gerechnet ab Rechnungs- und vollständigem Wareneingang. Als Datum des Rechnungseingangs gilt das Datum des Eingangsstempels der im Bestellschreiben besonders gekennzeichneten Anschrift des Auftraggebers. Die Zahlungsfristen beginnen jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin. Der Auftraggeber kommt erst nach Mahnung in Verzug.

Leistet der Auftraggeber eine Zahlung vor Übergabe der Ware oder Leistung, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber nach dessen Wahl eine Sicherheit in Höhe der Zahlung zu stellen und/oder ihm die Sache zu übereignen. Etwaige An- und Zwischenzahlungen bedeuten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Leistung.

VIII. Schutzvorschriften

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik sowie insbesondere die vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und dem VDE erlassenen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz einzuhalten.

IX. Sachmängel

Die Frist zur Anzeige von Sachmängeln (Rügefrist) beginnt mit der Abnahme. Erfolgt die Inbetriebnahme später als die Abnahme, so beginnt die Rügefrist mit dem Tag der Inbetriebnahme. Die Rügefrist beträgt 3 Jahre. Im Falle der Nacherfüllung beginnt die vereinbarte Rügefrist ab der Nacherfüllung neu zu laufen. Mängelansprüche verjähren 6 Monate nach Ablauf der Rügefrist. Unbeschadet der Vorschriften über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen werden die Rügefrist und die Verjährungsfrist jeweils auch um die Dauer der durch auftretende Mängel bedingten Betriebsunterbrechungen gehemmt. Die Rügefrist und die vorstehend genannte Verjährungsfrist gelten nicht, soweit längere gesetzliche Fristen für die Verjährung gelten, insbesondere nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB.

Das Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung und Neuherstellung steht in jedem Falle dem Auftraggeber zu. In dringenden Fällen oder falls der Auftragnehmer mit der Nacherfüllung in Verzug ist, ist der Auftraggeber auch berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängel selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Wann ein dringender Fall in diesem Sinne vorliegt, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen der Auftraggeber. Eine Nachbesserung gilt als fehlgeschlagen, wenn der erste Nachbesserungsversuch erfolglos war.

X. Haftung

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von Schadenersatzansprüchen freistellen, die gegen den Auftraggeber wegen eines Mangels oder Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes geltend gemacht werden. Zudem wird der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Kosten und Aufwendungen freistellen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit – nach Art und Umfang erforderlichen – Vorsorgemaßnahmen zur Abwendung einer außervertraglichen Haftung nach in- oder ausländischem Recht (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz) entstehen (insbesondere durch Warn- oder Rückrufaktionen); dies gilt jedoch nur, soweit diese Maßnahmen durch eine fehlerhafte Lieferung des Auftragnehmers verursacht worden sind.

Der Auftragnehmer haftet im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen, und zwar ebenfalls unbegrenzt.

XI. Gewerbliche Schutzrechte

Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung dafür, dass der Liefergegenstand frei von Rechten Dritter ist. Im Falle einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten ist der Auftragnehmer für deren Geltungsdauer dem Auftraggeber zum Ersatz aller diesem und Dritten hieraus entstehenden Schäden verpflichtet. Der Auftraggeber ist in diesem Falle auch berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers von dem Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung usw. des Liefergegenstandes zu erwirken.

XII. Geheimhaltung – Zeichnungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellungen des Auftraggebers und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten vertraulich zu behandeln. Vom Auftraggeber gemachte Angaben, von ihm oder dem Auftragnehmer auf Grund solcher Angaben angefertigte Zeichnungen usw. dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers anderweitig verwendet oder verwertet werden.

Durch Abnahme oder Billigung vom Auftragnehmer vorgelegter Zeichnungen und Muster wird die alleinige Verantwortlichkeit des Auftragnehmers nicht berührt.

XIII. Aufrechnung

Gegen Forderungen des Auftraggebers darf der Auftragnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

XIV. Abtretung, Verpfändung

Ansprüche aus dieser Bestellung dürfen nur im gegenseitigen Einverständnis an Dritte abgetreten, verpfändet oder sonst wie über sie verfügt werden. Die Zustimmung des Auftraggebers gilt für die Forderungsabtretung als erteilt, wenn der Auftragnehmer im ordentlichen Geschäftsgang seinem Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat.

XV. Bezug von Zulieferungen etc.

Der Auftragnehmer steht für die Beschaffung der für die Lieferungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos). Der Auftragnehmer hat für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferungen/Leistungen einzustehen; dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mängel. Die Erbringer der Zulieferungen/Leistungen sind Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

XVI. Erfüllungsort, Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der benannte Bestimmungsort, wenn kein solcher benannt ist sowie für die Zahlung ist es der Sitz des Auftraggebers.

Ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen gilt das deutsche Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird jedoch ausdrücklich ausgeschlossen.

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar (auch bei Wechselklagen) sich ergebenden Streitigkeiten Frankfurt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.